



Bewohnervertrag

Zwischen Heimstatt Nikolaus-Groß-Haus, Lilienthalstr. 11, 51103 Köln
-nachfolgend Heim genannt -

und

Herrn/Frau _____

-nachfolgend Bewohner genannt -

wird der nachfolgend ausgeführte Heimvertrag abgeschlossen:

§ 1 Leistungen des Heimes

Mit der Aufnahme gewährt das Heim dem/der Bewohner/in Unterkunft mit voller Verpflegung, Benutzung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen, persönlicher Beratung und Hilfeleistung, sowie Angebote geselliger, kultureller, religiöser Anregung und Hilfe.

§ 2 Kosten der Unterbringung

Das Heim berechnet die Höhe des Kostenersatzes für Unterkunft und Verpflegung nach dem Tagesentgeltsatz, der dem Heim von der Stadt Köln als Träger der kommunalen Jugendhilfe zuerkannt wird. Der Tagesentgeltsatz beträgt derzeit 42,53 EUR, das Bettengeld 34,02 EUR. Es wird eine Kautions von 25,00 EUR erhoben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der benutzten Räume und der Schlüssel zurückerstattet wird.

Das Heim stellt über die Kosten monatlich eine Rechnung aus. Die Zahlung kann bar, durch Überweisung, durch Abbuchungsermächtigung, Lohn- oder Leistungsabtretung erfolgen. Die Zahlung ist monatlich im Voraus, spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

Das Heim fertigt für die zuständigen Bewilligungsbehörden eine Aufstellung über die für ein Schuljahr, bzw. einen anderen Förderzeitraum anfallenden Unterbringungskosten an. Der/die Bewohner/in verpflichtet sich, schnellstmöglich einen vollständigen Antrag auf Übernahme der Kosten einzureichen, damit nach der Bewilligung die monatlichen Zahlungen erfolgen können.

Der/die Bewohner/in haftet dem Heim auf die Zahlung des vollen Kostenersatzes. Es ist die Aufgabe des/der Bewohners/in für den rechtzeitigen Ausgleich der monatlich erstellten Rechnungen zu sorgen.

Bei Abwesenheitstagen wird der volle Leistungsentgeltsatz fällig. Das volle Leistungsentgelt mindert sich, wenn der Bewohner in einem Abrechnungsmonat an mehr als 3 zusammenhängenden Werktagen die Leistungen des Heimes nicht entgegennimmt auf ein gemindertetes Leistungsentgelt (Bettengeld) von derzeit 80 % des Entgeltsatzes.

§ 3

Träger: Kath. Jungarbeiter-Heimstatt Nikolaus-Groß-Haus e.V., Lilienthalstr. 11, 51103 Köln
Vorstand: Dieter Schieffers, Oliver Plattes Vereinsregisternummer: 4357
Bankverbindung: Pax-Bank e.G. Köln ♦ Konto-Nr.: 19928020 ♦ BLZ: 370 601 93

Die Auswahl des dem/der Bewohner/in zu überlassenden Zimmers geschieht einvernehmlich. Wenn aus wichtigen, insbesondere organisatorischen Gründen eine Verlegung innerhalb des Hauses nötig ist, ist das Heim berechtigt, diese vorzunehmen.

Aufgrund des Charakters des Heimes ist es nicht möglich, dass eigene Möbel mitgebracht werden. Der/Die Bewohner/in ist verpflichtet, mit dem ihm/ihr überlassenen Gegenständen pfleglich umzugehen.

§ 4 Laufzeit/Kündigung

1.

Der Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen und ist während dieser Zeit nicht ordentlich kündbar. Er kann sich längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Bewohners verlängern. Sollte ein Folgevertrag erwünscht sein, so muß dieser spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf abgeschlossen werden.

2.

Der/die Bewohner/in ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn er/sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, das Ausbildungsverhältnis während der Probezeit endet oder ein triftiger Grund vorliegt. Die Voraussetzungen für das Sonderkündigungsrecht sind vom Bewohner nachzuweisen.

3.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung für das Heim liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Bewohner/in seinen/ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Heimkosten nicht nachkommt und für 2 aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teiles des Entgelts, der das Entgelt für 1 Monat übersteigt, in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für 2 Monate erreicht.

Weiterhin ist das Heim berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund sonstigem vertragswidrigen Verhaltens des/der Bewohners/in, insbesondere erhebliche Störungen des Hausfriedens, oder von Beschädigungen des Heimeigentums durch den/die Bewohner nicht mehr zugemutet werden kann. Die vorstehende Aufzählung der wichtigen Gründe ist nicht abschließend.

4.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 bauliche Veränderungen

Die/die Bewohner/in hat bauliche Veränderungen des Heimes, die zur Erhaltung des Hauses oder der genutzten Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, zu dulden.

Bauliche Veränderungen durch den/die Bewohner/in sind nicht gestattet.

§ 6 Instandhaltung

Etwaige Mängel an den überlassenen Räumlichkeiten hat der/die Bewohner/in dem Heim sofort anzuzeigen. Der/Die Bewohner/in haftet dem Heim für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden.

§ 7 Betreten der überlassenen Räume durch einen Beauftragten des Heimes

Ein Beauftragter des Heimes kann die dem/der Bewohner/in überlassenen Räume besichtigen. Bei dringender Gefahr ist der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Wird der Vertrag durch das Heim aus wichtigem Grund gekündigt, so haftet der/die Bewohner/in für den Schaden, der dem Heim dadurch entsteht, dass der Heimplatz nicht belegt ist, längstens für 1 Monat.

§ 9 Rückgabe bei Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Vertrages sind die überlassenen Räume vertragsgemäß in sauberem Zustand, mit allen Schlüsseln, dem Beauftragten des Heimes zu übergeben. Andernfalls ist das Heim nach Räumung berechtigt, die Räume nach Ankündigung auf Kosten des/der Bewohners/in zu öffnen und zu reinigen und zurückgelassene Einzelgegenstände zu verwahren oder zu vernichten.

§ 10

Der/die Bewohner/in ist darauf hingewiesen worden, daß die Forderungen des Heimes gegen ihn wegen der Unterbringungskosten nach der gesetzlichen Regelung 3 Kalenderjahre nach Fälligkeit der ursprünglichen Forderung verjähren. Wegen der Besonderheiten der Unterbringung im Heim vereinbaren die Parteien hiermit, daß die Forderungen des Heimes aus der Heimunterbringung erst 10 Jahre nach Beendigung des Heimvertrages verjähren. Die gesetzliche Verjährungsfrist wird insoweit verlängert.

§ 11 Schlussbestimmung

Bestandteil des Vertrages ist auch die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Hausordnung hängt im Büro aus. Auf Verlangen wird ein Exemplar ausgehändigt.

Köln, den

Köln, den

Heimleitung

Bewohner/ Bewohnerin

Erziehungsberechtigter/Vormund

Dieser Vertrag wurde mir vorgelesen, übersetzt und ich habe diesen verstanden.

Köln, den

Bewohner/in

Übersetzer